

**Gemeinde Gelenau/Erzgeb.
Gemeinderat**

Der Bürgermeister

Vorlage

Vorlage-Nr. 43/2017

**für die Sitzung des
Gemeinderates**

am 24. 10. 2017

Gegenstand der Vorlage:

Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates und
Zusammensetzung des künftigen Aufsichtsrates der
Gelenauer Wohnungsgesellschaft mbH

Gesetzliche Grundlage:

§§ 2, 94a ff, 98 SächsGemO i. d. F. der Bekanntmachung
vom 18. 3. 2003, zuletzt geändert mit Gesetz von 13. 12.
2016

Vorlage beraten mit:

Verwaltungsausschuss am 17. 10. 2017

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beruft Herrn Roger Dietze
aus dem Aufsichtsrat der Gelenauer
Wohnungsgesellschaft mbH ab.

Herr Dietze soll künftig in die Gesellschafter-
versammlung entsandt werden.

2. Der Gemeinderat beschließt die Zusammensetzung
des künftigen Aufsichtsrates der Gelenauer
Wohnungsgesellschaft mbH mit Bürgermeister,
Gemeinderat Matthias Müller und
Gemeinderat Hendrik Seibt.



Knut Schreiter

Beschlussfassung durch den
Gemeinderat am:

.....

Beschluss-Nr.:

.....

Abstimmungsergebnis:

anwesend:

dafür:

dagegen:

Enthaltung:

Begründung:

Im Zuge des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. 11. 2013 war die Anpassung der Rechtsverhältnisse für Unternehmen und Beteiligungen der Kommunen notwendig. Für die Gemeinde Gelenau betraf dies die Gelenauer Wohnungsgesellschaft mbH, für die ein neuer Gesellschaftsvertrag erforderlich wurde.

Der Gemeinderat hat diesen neuen Gesellschaftsvertrag in seiner Sitzung am 25. 4. 2017 mit Beschluss-Nr. 21/2017 beschlossen. Anschließend wurde für den neuen Gesellschaftsvertrag die Genehmigung nach § 102 Abs. 1 SächsGemO beim Referat Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis beantragt.

Mit Bescheid vom 8. 5. 2017 des Referats Kommunalaufsicht wurde der Beschluss des Gemeinderats Gelenau zum Gesellschaftsvertrag der Gelenauer Wohnungsgesellschaft mbH genehmigt.

Die Gesellschafterversammlung der Gelenauer Wohnungsgesellschaft mbH hat den Gesellschaftsvertrag mit Beschluss Nr. 3/2017 in der Sitzung von 22. 8. 2017 beschlossen.

Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der Gelenauer Wohnungsgesellschaft mbH durch Frau Notarin Piehler erfolgte am 25. 9. 2017.

§ 7 des Gesellschaftsvertrages regelt die Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates. Demnach besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Neben zwei vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern ist auch der Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung) als Mitglied des Aufsichtsrates zu bestimmen.

Der bisherige Aufsichtsrat der Gelenauer Wohnungsgesellschaft mbH besteht aus den drei Gemeinderäten Roger Dietze, Matthias Müller und Hendrik Seibt. Herr Dietze ist langjähriger Aufsichtsratsvorsitzender.

Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet in jedem Fall mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats. Aufgrund der im Gesellschaftsvertrag neu bestimmten Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit Bürgermeister und zwei Gemeinderäten macht sich eine Neubesetzung des Gremiums während der Wahlperiode erforderlich.

Herr Roger Dietze hat aus persönlichen Gründen sein Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bekundet. Herr Matthias Müller und Herr Hendrik Seibt haben Bereitschaft zur weiteren Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erklärt. Aufgrund der Erfahrung und der Kenntnis des Unternehmens der GeWoGmbH sowie in Anbetracht der 2019 ablaufenden Wahlperiode des Gemeinderats wird vorgeschlagen, dass Herr Müller und Herr Seibt weiter als Mitglieder des Aufsichtsrates fungieren. Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters ist im § 7 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Herr Roger Dietze hat sich bereit erklärt, in der Gesellschafterversammlung der Gelenauer Wohnungsgesellschaft mitzuwirken. Aufgrund seiner Erfahrung und seines Wissens als langjähriger Aufsichtsratsvorsitzender wird empfohlen, Herrn Dietze künftig als Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, wo über wesentliche und weitreichende Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu entscheiden ist.

Als Mitglieder eines Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans dürfen gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Das Sachkunderfordernis ist in der neueren Fassung der SächsGemO von der Soll- zur Mussvorschrift erhoben worden.

Gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO kann eine Wahl im Gemeinderat offen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.